

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur la gestion centralisée de l'offre d'énergie électrique et ordonnance modifiant une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays ; ouverture de la procédure de consultation

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulla gestione centralizzata dell'offerta di energia elettrica e ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese; apertura della procedura di consultazione

Organisation / Organizzazione	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, CH-8021 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 25. März 2025  Dr. Michael Matthes Vizedirektor  Anna Bozzi Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 die Modalitäten einer zentralen Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie in die Vernehmlassung geschickt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit gerne wahr.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen Chemie, Pharma und Life Sciences, die sich im globalen Wettbewerb behaupten. Wir setzen uns dafür ein, den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz zu stärken.

Die Sicherstellung einer verlässlichen Energieversorgung ist für unsere Unternehmen von zentraler Bedeutung. Unsere Industrie spielt eine wichtige Rolle in der Schweizer Wirtschaft und ist die exportstärkste Industrie der Schweiz.

Unsere Mitglieder nehmen ihre Verantwortung für einen sparsamen und effizienten Umgang mit Energie ernst. Sie leisten aktiv einen Beitrag zur Stabilität der Strom- und Gasnetze, beispielsweise durch die Umschaltung von flexiblen Anlagen (Zweistoffanlagen) und den gezielten Einsatz von Notstromsystemen. Zudem unterstützt scienceindustries als Gründungsmitglied die Energiespar-Alliance und die Handelsplattform www.mangellage.ch.

1. Versorgungssicherheit als oberstes Ziel

scienceindustries unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Regelung. Die zentrale Bewirtschaftung kann helfen, in einer schweren Strommangellage eine gerechte und effiziente Nutzung der verfügbaren Energie sicherzustellen. Eine stabile Stromversorgung ist essenziell für die wirtschaftliche Landesversorgung und damit auch für die Sicherheit der Bevölkerung.

2. Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und Marktmechanismen

In einer aussergewöhnlichen Krisensituation sind Eingriffe in den Energiemarkt und die Wirtschaftsfreiheit unvermeidbar. Dennoch muss sichergestellt werden, dass für Unternehmen – auch in dieser Situation – eine gewisse Planungssicherheit vorenthalten bleibt und Produktionsausfälle möglichst vermieden werden.

3. Auswirkungen auf energieintensive Industrien

Die Chemie, Pharma und Life Sciences Industrie ist besonders auf eine verlässliche Stromversorgung angewiesen. Deren Produktionsprozesse können nicht kurzfristig unterbrochen werden, ohne erhebliche wirtschaftliche Schäden oder Versorgungsrisiken zu verursachen. Aus diesem Grund soll sichergestellt werden, dass:

- Unternehmen, die ihre Energie am freien Markt beschaffen, diese Lieferungen auch während der Angebotslenkung weiterhin empfangen können – insbesondere, wenn die Strommärkte in Nachbarländern weiterhin funktionieren.

- Eine pauschale Kostenregelung in der Schweiz keine Benachteiligung für Schweizer Unternehmen bedeutet – insbesondere, wenn in den Nachbarländern weiterhin Marktmechanismen gelten.

4. Klare Kommunikation und frühzeitige Einbindung der Industrie

Um Produktionsprozesse rechtzeitig anpassen zu können, braucht die Industrie frühzeitige und transparente Informationen über die Umsetzung der Massnahmen. scienceindustries fordert daher eine enge Abstimmung zwischen Wirtschaft und Behörden, um praxistaugliche und planbare Lösungen zu finden.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Artikeln der Verordnung Stellung.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Michael Matthes, Vizedirektor
Anna Bozzi, Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 – Begrenzung der Margen	Variante 2 ist umzusetzen.	<p>Eine transparente und faire Vergütung der Kraftwerksbetreiber stellt eine verlässliche Stromversorgung sicher und vermeidet Fehlanreize. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns für Variante 2 aus, da sie eine doppelte Margenbelastung der Endverbraucher verhindert und im Einklang mit der bisherigen Praxis der EICom für die Grundversorgung steht.</p> <p>Die Vergütung der Kraftwerksbetreiber auf Basis der Gesteuerungskosten, inklusive des bereits enthaltenen WACC, stellt eine sachgerechte und faire Lösung dar. Eine zusätzliche Marge für steuerbare Kraftwerke, wie in Variante 1 vorgesehen, wäre aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt und könnte unerwünschte Anreize setzen. Darüber hinaus soll in einer Krisensituation keine Belastung der Endverbraucher aufgrund einer zusätzlichen Marge erfolgen.</p> <p>Mit Variante 2 wird sichergestellt, dass die Kosten für Endverbraucher in einer Krisenzeit nicht unnötig steigen und die bestehende Regulierung konsequent umgesetzt wird. Diese Lösung stärkt die Transparenz und Effizienz im Energiemarkt und gewährleistet eine wirtschaftlich ausgewogene Vergütungsstruktur.</p> <p><u>Weitere Argumente gegen Variante 1</u> Im erläuternden Bericht wird die doppelte Marge als Mittel zur Vermeidung von Fehlanreizen vorgeschlagen. Die Idee dahinter ist, dass hohe Preise in einer Mangellage Anreize zu Sparmassnahmen darstellen könnten. Allerdings ist die gewählte doppelte Marge zu gering, um tatsächlich einen effektiven Stromspar-Anreiz zu erzeugen. Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, dass die Strompreise für Endverbraucher in der Grundversorgung jeweils für ein Jahr festgelegt sind. Dadurch würden Preissignale nicht oder erst</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mit erheblicher Verzögerung wahrgenommen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Einführung einer künstlichen Zusatzmarge für Kraftwerksbetreiber in Krisenzeiten schwer öffentlich zu rechtfertigen wäre. Auch die Höhe der Marge in Variante 1 erscheint willkürlich und ohne nachvollziehbare Begründung.</p>
Art. 20 – Emissionsbegrenzungen	Aktuelle Formulierung beibehalten.	<p>scienceindustries begrüsst grundsätzlich Art. 20, da er sicherstellt, dass Emissionen bereits an der Quelle begrenzt werden. Die Formulierung, wonach Emissionen so weit zu minimieren sind, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, erachten wir als gut gewählt und zielführend. Dies ist besonders wichtig, da Reservekraftwerke nur in seltenen und absoluten Notsituationen für einen begrenzten Zeitraum zum Einsatz kommen. Dieser Ansatz ermöglicht einen verantwortungsvollen Umgang mit Emissionen, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden.</p>
Art. 21, Abs. b – Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse	Art. 21, Abs. b beibehalten.	<p>scienceindustries anerkennt und unterstützt die Notwendigkeit, alle verfügbaren Reservekraftwerke als Teil der Angebotslenkung einzusetzen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es nachvollziehbar, dass bestimmte Umweltbestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) <u>temporär</u> als nicht anwendbar erklärt werden müssen, falls sie im Widerspruch zum Betrieb dieser Anlagen stehen.</p>
Liquiditätsengpässe und Zusatzkosten für Kraftwerksbetreiber und Stromhändler (Erläuternder Bericht, Seite 17)	Keine Sonderregelung für Kraftwerksbetreiber und Stromhändler.	<p>Es ist unbestreitbar, dass im Rahmen der Angebotslenkung Liquiditätsengpässe und Zusatzkosten entstehen können, insbesondere wenn die Strommärkte im Ausland nicht gleichzeitig ausgesetzt werden. In solchen Fällen müssen Kraftwerksbetreiber und Stromhändler ihre privatrechtlichen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verpflichtungen im Ausland weiterhin erfüllen und kurzfristig elektrische Energie an den noch funktionierenden Märkten beschaffen, was zu zusätzlichen Kosten und einem erhöhten Liquiditätsbedarf führen kann. Eine neue Kompensationsmechanismus für die Entschädigung dieser Kosten durch den Staat lehnen wir jedoch dezidiert ab. Dies aus den folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 38 des Landesversorgungsgesetzes LVG stellt bereits heute sicher, dass Unternehmen, die durch dringliche staatliche Eingriffe (etwa zur Sicherung der Landesversorgung) in ihrer operativen oder wirtschaftlichen Freiheit eingeschränkt werden, einen finanziellen Ausgleich erhalten. Dies trägt dazu bei, dass solche Massnahmen trotz möglicher wirtschaftlicher Nachteile von den betroffenen Unternehmen mitgetragen werden können. • Die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries tragen bei Kontingentierungen oder Netzabschaltungen vergleichbare Risiken, für die keine Entschädigungsregelung besteht. Eine separate Regelung für Kraftwerksbetreibern und Stromhändlern würde zu einer Ungleichbehandlung dieser Unternehmen im Vergleich zu anderen Industriezweigen führen, die in ähnlichen Krisensituationen keine Entschädigung erhalten. • Eine Entschädigungsregelung nur für Kraftwerksbetreiber und Stromhändler könnte einerseits falsche Anreize im Markt setzen, andererseits würden die damit verbundenen, derzeit schwer abzuschätzenden Zusatzkosten letztlich den Konsumenten auferlegt. Besonders energieintensive Unternehmen, die in einer Mangellage ohnehin schon enorm unter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Druck stehen, müssten diese zusätzliche Belastung tragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist im Interesse eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Herausforderungen der Energieversorgung, dass die betroffenen Stromunternehmen diese Kosten selbst tragen. Dies entspricht einer soliden unternehmerischen Planung, da Mangellagen in der Regel antizipiert werden und nicht unerwartet eintreten.